

Aufsätze

Deutsch – Jura, Jura – Deutsch

■■■ Michael Schmuck ■■■

Eine Sprach-Wissenschaft für sich

Sie verstehen Gesetze und Urteile nicht? Sie verzweifeln an einem Formular? Dann quälen Sie sich also mit Juristendeutsch herum. Unsere neue Serie „Deutsch – Jura, Jura – Deutsch“ zeigt Ihnen informativ und unterhaltsam, wie verschroben unsere Rechtssprache ist – und wie es einfacher ginge, wenn Juristen das wollten. In den folgenden zehn Ausgaben wird Michael Schmuck abschreckende Beispiele zeigen und Ihnen die Tipps für klares Juristendeutsch näherbringen. In dieser Ausgabe lesen Sie die Einführung – ein Plädoyer für klare Sprache.

Juristen und klare Sprache, Recht und reibungslose Kommunikation – für Nicht-Rechtsgelehrte sind das krasse Widersprüche. Recht mit seinem Juristendeutsch steht bei den meisten Menschen für grauenvolle Sprache und miserable Kommunikation: umständlich, verworren, distanziert. – Bitte, wie? Bitte, was? Viele Menschen lachen verstoßen oder ekeln sich nach dem ersten Satz mit den typisch verschwurbelten Formulierungen.

Juristen und Juristinnen selbst haben damit angeblich kaum Probleme. Ja, manche gestehen ein, dass das nicht so einfach ist mit den Formulierungen. Aber das, so erklären sie eher stolz, sei nun mal die Fachsprache ihrer Zunft. Das sei nun mal eine hohe Wissenschaft: unser gutes Recht. Doch ist unser gutes Recht nicht auch für uns Menschen gemacht?

Nehmen wir eine relativ aktuelle Pressemitteilung des BGH zum epochalen Problem der Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen. Schon das Thema allein sorgt zunächst für Stirnrünzeln beim Laien, aber die verquaste Sprache macht alles richtig kompliziert:

„Dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15.3.2012 ist zu entnehmen, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums jedenfalls voraussetzt, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfolgt.“

Lange, unübersichtliche Nebensatzkonstruktionen, Nominalstil und Abstraktes – das ist schwer zu lesen. Nun ist das sogar eine Pressemitteilung, also für die Öffentlichkeit gedacht und müsste verständlich sein. Wie schrecklich ist das, wenn es Urteile oder Gesetze sind? Etwa § 756 Abs. 1 ZPO:

„Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, dass der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.“

Ja, schwer zu konsumieren. Viele Rechtsprobleme beruhen nur auf Missverständnissen, weil Gesetze und Urteile verworren formuliert sind. Gesetze folgen oft schon dem Grunde nach einer anderen Logik, als sie im Alltag oder in anderen Fachbereichen üblich ist. Oft gibt es verschlungene Verweise auf andere Vorschriften – geheime Botschaften, die der Normalleser nicht einmal erraten kann. Dabei soll das Recht für den Menschen gemacht sein. Wenn er es befolgen soll, muss er es verstehen können.

Doch bei dem mutigen Versuch scheitert er an vielen Hürden: Da ist vor allem der verflixte Nominalstil, der allen Gesetzen, Urteilen und Formularen eigen ist, also substantivierte Verben wie Klageerhebung, Vollstreckung und Pfändung. Solche Konstruktionen sind normalen Menschen fremd, sie gehören nicht zu ihrer alltäglichen Sprache. Auch in bestem Deutsch „führt“ man nicht „eine Vollstreckung

durch“, sondern „vollstreckt“ oder kopiert vielleicht nur. „Im Falle der Einlegung eine Beschwerde durch den Kläger“ heißt schlicht: „Wenn der Kläger Beschwerde einlegt“. Nominalstil empfinden Menschen als distanziert, kompliziert und hochnäsiger. Doch die hohen Gerichte geben es vor:

„Die Verpfändung des Anspruchs auf Auflassung eines Grundstücks, das in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt, bedarf ... der Genehmigung der Sanierungsbehörde.“ (BGH) Auf Deutsch: „Der Anspruch auf Auflassung eines Grundstücks, das in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt, darf nur verpfändet werden, wenn die Sanierungsbehörde dies genehmigt.“

Hat Ihnen schon mal jemand erzählt, dass eine Eheschließung durchgeführt wurde? Ich denke, nicht. Es gab eine Hochzeit, oder zwei haben geheiratet.

Weitere große Hürden auf dem Parcours des Rechts sind doppelte Verneinungen und Schachtelsätze. Kein normaler Mensch sagt „nicht unzulässig“, wenn er „zulässig“ oder „erlaubt“ meint, keiner „darf nicht ohne Zustimmung“, sondern „nur mit Zustimmung“. Wenn es bei einzelnen Hürden bliebe, wäre das noch verzeihbar, aber eine Parade von Verneinungen ist zu viel, wie sie zum Beispiel der BGH präsentiert:

„Ein grob undankbares Verhalten kann sowohl mangels Umständen, die objektiv die gebotene Rücksichtnahme auf die Belange des Schenkers vermissen lassen, als auch deshalb zu verneinen sein, weil sich das Verhalten des Beschenkten jedenfalls subjektiv nicht als Ausdruck einer undankbaren Einstellung gegenüber dem Schenker darstellt.“

Und dann die Schachtelsätze. Sie zertrümmern jegliches Verständnis, indem sie auf vielen Zeilen mit vielen Kommata eine Aussage schnetzeln und aus den Einzelteilen ein Wort-Labyrinth basteln: noch eine Ausnahme, eine Variante, eine Bedingung. Der Hang, alles im Detail zu regeln, führt zu nebulösen Sätzen. Dann finden die Verfasser selbst nicht mehr aus Nebel und sagen zur Verteidigung, es müsse so sein.

Wie wäre es mit einer weiteren Kostprobe aus einem BGH-Urteil:

„Bei der objektiven Gesamtwürdigung der Umstände kann insbesondere zu berücksichtigen sein, dass ein Schenker, der dem Beschenkten durch eine umfassende Vollmacht die Möglichkeit gegeben hat, in seinem Namen in allen ihn betreffenden Angelegenheiten tätig zu werden und erforderlichenfalls auch tief in seine Lebensführung eingreifende Entscheidungen zu treffen, zu denen er selbst nicht mehr in der Lage sein sollte, einen

schonenden Gebrauch von den sich hieraus ergebenden rechtlichen Befugnissen unter bestmöglicher Wahrung seiner personellen Autonomie erwarten darf.“

Sechzig Wörter zwischen Subjekt und Prädikat. Eine stolze, aber abstoßende Leistung.

Noch eine Kostprobe vom BGH?

„Anteiliges Lotsgeld, das ein Hafenlotse in Bremen aufgrund der jeweils geschlossenen Verträge zwischen ihm und den Reedern der zu lotsenden Schiffe beanspruchen kann und das von dem zuständigen Hafenamt oder einem beauftragten Dritten eingezogen und das auf einem Lotsgeldverteilungskonto einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Selbstverwaltungseinrichtung (Hafenlotsengesellschaft) verwahrt und nach Abzug bestimmter Kosten regelmäßig zu gleichen Teilen monatlich sowie ein etwaiger Überschuss zum Ablauf des Kalenderjahres an die Hafenlotsen ausgezahlt wird, kann Gegenstand eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß §§ 829, 835 ZPO sein.“

Juristen glauben sogar, dass sie ganz besonders gut Deutsch können, weil sie differenziert und mikroskopisch genau formulieren. Das mag vielleicht sein. Doch dabei verlieren sie den Überblick, das Sprachgefühl und ein weiteres wichtiges Element: das Einfühlungsvermögen in den Leser. Sie sehen alles nur aus ihrer Perspektive und werden zu Kommunikations-Egozentriern.

Sie können nicht unterscheiden zwischen dem komplizierten Inhalt, den sie regeln, und der Formulierung, mit dem sie das Komplexe in Worte fassen. Die meisten sind überzeugt, dass ein komplizierter Inhalt eine komplizierte Sprache erfordert. Das Gegenteil ist richtig: Je komplizierter die Botschaft, umso transparenter sollte die Sprache sein.

Da Paragraphen und Urteile eben oft missverständlich formuliert sind, grübeln natürlich auch Juristen darüber. Sie nennen es aber nicht Grübeln, sondern Auslegung – und legen das nach wissenschaftlichen Kriterien aus, was wir oft schlicht gequirelten Quark nennen: teleologische, historische, grammatische oder systematische Auslegung. Um fair zu bleiben: Selbstverständlich haben diese Methoden ihre Berechtigung und werden auch in vielen Fällen sinnvoll angewendet, aber in Fällen von sprachlichen Fehlern ist das beinahe ungewollte Satire.

Da vier Juristen bekanntermaßen acht Meinungen haben und sich mit Vorliebe darüber auseinandersetzen, nutzen sie sprachliche Missverständnisse liebend gern für einen akademischen Disput – statt das Missverständnis aus dem Text zu entfernen und durch eine eindeutige Aussage zu

ersetzen. Kommen die Disputanten einmal zum einstimmigen Ergebnis, dass eine Aussage zwar eindeutig mehrdeutig ist, sie aber nur in einer einzigen Weise richtig zu verstehen ist, so sind sie zufrieden. Dass Laien, dass Gesetzesanwender, dass Bürgerinnen und Bürger die Aussage aber immer noch so oder so oder so verstehen können, ist ihnen egal. Die Juristen wissen, was es heißt, und das genügt.

„Mobile Geschäftsstelle mit regelmäßig angefahrenen Einsatzorten“. Hä? – Klingt umständlich. Ist es auch. Das ist der Sparkassen-Bus, der Dörfer anfährt, in denen es keine Filiale gibt. So etwas kann nur ein Jurist erfinden – und glauben, dass das gut ist.